



Dienstzeitbescheinigung gem. § 46 (1) des Zivildienstgesetzes

N 222P

Mein Zeichen (bei Rückantwort stets angeben)

II 6.61-PK:110889-S-58112

V//G003/01-II 6.61-ZDP:O//0883/01-004

Köln, 17.02.10

WICHTIG!

Unbedingt aufbewahren und
die Hinweise auf der Rückseite
beachten!

Vorname, Name
Herrn **Riko Schmidt**

Tag / Mon. / Jahr Geburtsort
geb. am **11.08.89** in **Bad Friedrichshall**

wird hiermit bescheinigt, dass er

Tag / Mon. / Jahr Tag / Mon. / Jahr
von **01.07.09** bis **31.03.10**

Zivildienst geleistet hat.

Über die dem Rentenversicherungsträger gemeldeten, auf die Zeit des Zivildienstes entfallenden Beitragszeiten (in der Regel die oben bescheinigte Zeit) wird der Dienstpflichtige durch eine besondere Benachrichtigung unterrichtet; die Benachrichtigung wird spätestens **sechs Monate nach** der Entlassung versandt. Falls der Dienstpflichtige von der Versicherungspflicht befreit ist oder bereits vor Eintritt in den Zivildienst freiwillig versichert war, erhält er keine Benachrichtigung.

Hinweis für den Arbeitgeber:

Diese Ausfertigung ist einem Antrag auf Erstattung der während des Zivildienstes zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung entrichteten Beiträge - § 14 a Arbeitsplatzschutzgesetz - beizufügen.



Bundesamt für den Zivildienst

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer
Datenverarbeitungsanlage erstellt und
bedarf keiner Unterschrift.

BANKVERBINDUNG
Konto der Bundeskasse Trier (zugunsten BAZ),
Konto 500 010 20, Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC MARKDEF3330

ZENTRALE
Telefon: 0221 3673-0
Telefax: 0221 3673-1661
Internet: www.zivildienst.de

HAUSANSCHRIFT
Sibille-Haumann-Straße 2 - D
50969 Köln

SERVICEZEIT
montags bis freitags 07:30 - 18:00 Uhr



Wichtige Hinweise zur Verwendung der Dienstzeitbescheinigung

1. Die Dienstzeitbescheinigung ist für Sie bestimmt.
Bei Beantragung von Arbeitslosengeld oder anderen Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung ist sie bei der Agentur für Arbeit vorzulegen.

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden (§ 37 b Drittes Buch Sozialgesetzbuch). Liegen zwischen Kenntnis und Beendigung weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis zu erfolgen.

Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.

Diese Regelungen zur Arbeitssuchendmeldung gelten entsprechend auch für Zivildienstleistende. Das bedeutet, dass Sie sich bei unklarer beruflicher Zukunft nach dem Zivildienst spätestens drei Monate vor Ihrem Dienstzeitende persönlich bei der Agentur für Arbeit als Arbeit suchend melden müssen. Wird Ihnen eine vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst erst kurzfristig bekannt, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme dort melden. Melden Sie sich verspätet, werden Ihre eventuell bereits bestehenden Ansprüche auf Arbeitslosengeld gemindert.

2. Die für den Arbeitgeber bestimmte Dienstzeitbescheinigung übergeben Sie unverzüglich Ihrem vor der Einberufung zum Zivildienst zuständigen Arbeitgeber, auch dann, wenn Sie nach Beendigung des Zivildienstes den Arbeitgeber wechseln oder arbeitslos sind; dieser benötigt die Bescheinigung für seinen Antrag auf Erstattung der Beiträge, die er für Sie während Ihres Zivildienstes zu einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung entrichtet hat. Waren Sie vor Ihrer Einberufung noch nicht in einem Arbeitsverhältnis, nehmen Sie diese Dienstzeitbescheinigung zu Ihren persönlichen Unterlagen.
3. Über allgemeine Fragen der Versicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung) sowie Schutz des Arbeitsplatzes und der Unterhaltssicherung unterrichtet Sie das Merkheft über die soziale Sicherheit der Zivildienstleistenden und ihrer Familienangehörigen.